

Ortsgemeinde Kottenheim

Vorlage Nr. 055/063/2016

Beschlussvorlage

TOP

**Widmung der Gemeindestraße
"Antoniusstraße", Flur 7, Parzelle Nr.
436/5, Ortsgemeinde Kottenheim**

Verfasser: Georg Wagner
Bearbeiter: Georg Wagner
Abteilung: Abteilung 3

Datum:
16.02.2016

Aktenzeichen:
3 - 610-35 G 642

Telefon-Nr.:
02651/8009-58

Gremium	Status	Termin	Beschlussart
Haupt- und Finanzausschuss	nicht öffentlich		Vorberatung
Bau-, Planungs- und Umweltausschuss	nicht öffentlich		Vorberatung
Ortsgemeinderat	öffentlich		Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Der Ortsgemeinderat von Kottenheim beschließt, die Gemeindestraße "**Antoniusstraße**", Flur 7, Parzelle Nr. 436/5, Ortsgemeinde Kottenheim, entsprechend § 36 des LStrG Rheinland-Pfalz als öffentliche Straße förmlich zu widmen. Die Verkehrsfläche ist auf einem Lageplan, der Bestandteil dieses Beschlusses ist, dargestellt.

Durch diese Widmung erhält die Gemeindestraße "**Antoniusstraße**", Flur 7, Parzelle Nr. 436/5, Ortsgemeinde Kottenheim, die Eigenschaft einer öffentlichen Straße im Sinne des § 2 LStrG.

Nicht befestigte Wegeränder werden hierdurch ebenfalls mit gewidmet.

Der Gebrauch der Straßen ist nach § 34 LStrG jedermann im Rahmen dieser Widmung und der Verkehrsvorschriften gestattet (Gemeingebrauch).

Die o.g. Erschließungsstraße ist entsprechend ihrer Verkehrsbedeutung eine Gemeindestraße, die überwiegend dem örtlichen Verkehr dient (§ 3 Nr. 3a LStrG). Träger der Straßenbaulast für dieses Straßenteil ist nach §§ 14 LStrG die Ortsgemeinde Kottenheim. Die Widmung vollzieht sich mit der öffentlichen Bekanntmachung.

Die Verwaltung wird beauftragt, die öffentliche Bekanntmachung dieser Widmung im Mitteilungsblatt zu veranlassen.

Etwaiige Anträge:

Beschluss:

Abstimmungsergebnis:						
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Ja	Nein	Enthaltung	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Ein- stimmig	Mit Stimmenmehrheit				Laut Beschlussvor- schlag	Abweichender Beschluss

Sachverhalt:

In der Gemeindestraße "**Antoniusstraße**", Flur 7, Parzelle Nr. 436/5, Ortsgemeinde Kottenheim, sollen im Frühjahr in einer gemeinsamen Baumaßnahme die Wasserleitung, die Abwasserleitung sowie der Straßenkörper und die Gehweganlagen erneuert werden. Hierbei handelt es sich um Ausbaumaßnahmen nach dem Kommunalabgabengesetz (KAG), für die aufgrund der aktuellen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichts Koblenz vor Baubeginn die Widmung dieser Verkehrsanlage nachzuweisen ist.

Eine solche Widmung für diese Gemeindestraße liegt der Verwaltung nicht vor. Daher hat der Ortsgemeinderat diese Widmung jetzt vorzunehmen.

"Öffentlich" ist eine Erschließungsanlage, wenn sie für die Benutzung durch die in Frage kommende Allgemeinheit gesichert zur Verfügung steht.

Die Möglichkeit, mit der die Gemeinde eine Erschließungsanlage der Allgemeinheit zur Benutzung zur Verfügung stellt, ist eine **Widmung**.

Die Form und der Inhalt der Widmung richten sich nach dem Landesstraßengesetz Rheinland-Pfalz (LStrG) vom 01.08.1977 (GVBl. S. 273), zuletzt geändert durch § 129 des Gesetzes vom 14.07.2015 (GVBl. S. 127).

Um die Gemeindestraße "**Antoniusstraße**", Flur 7, Parzelle Nr. 436/5, Ortsgemeinde Kottenheim, als öffentliche Verkehrsanlage zu widmen und somit der Allgemeinheit zur Benutzung zur Verfügung zu stellen, hat der Ortsgemeinderat einen Beschluss entsprechend dem o.g. Beschlussvorschlag zu fassen.

Ein Lageplan, auf dem die zu widmende Straßenfläche gekennzeichnet ist, ist dieser Sitzungsvorlage beigelegt.

Finanzielle Auswirkungen?				
<input type="checkbox"/>	Ja	<input checked="" type="checkbox"/>	Nein	
Veranschlagung				
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Buchungsstelle:
Ergebnishaushalt 20	Finanzhaushalt 20	Nein	Ja, mit €	

Anlagen:

Kottenheim, Antoniusstraße, Plan